

Abrechnung externer Speziallaborleistungen im Visier des Staatsanwalts

Philip Schelling

Schlechte Nachrichten aus Karlsruhe: Die gelegentlich auch bei niedergelassenen Gynäkologen zu beobachtende Praxis der Weiterberechnung extern erbrachter Speziallaborleistungen gegenüber Patientinnen stellt nicht nur einen Verstoß gegen die GOÄ dar, sondern kann nach einem aktuellen Beschluss des BGH auch den Tatbestand des Betrugs erfüllen (vgl. Beschluss vom 25.1.2012, Az: 1 StR 45/11).

Der Fall: Im Zentrum des dortigen Verfahrens stand die Abrechnungspraxis eines Allgemeinarztes, der von einem Großlabor Leistungen der Klassen M III und M IV bezog und dafür nach GOÄ auf der Grundlage eines 0,32- oder 1,0-fachen Steigerungssatzes bezahlte. Gegenüber seinen Patienten ließ er die Analytik hingegen mit dem 1,15-fachen Satz abrechnen, ohne offenzulegen, dass jene Leistungen ein Laborarzt erbracht hatte.

Der BGH sah hierin einen gewerbsmäßigen Betrug zulasten der Patienten. Er bestätigte damit die vom Landgericht München – auch wegen anderer Abrechnungsverstöße – ausgesprochene Verurteilung zu einer (Vollzugs-)Freiheitsstrafe von drei Jahren und drei Monaten und machte damit deutlich, dass Verstöße gegen die GOÄ keine Kavaliersdelikte sind.

Das Problem: Nach § 4 Abs. 2 GOÄ darf ein Arzt nur „eigene Leistungen“ abrechnen, also Leistungen, die von ihm selbst oder unter seiner Aufsicht nach fachlicher Weisung erbracht wurden. Für Leistungen des Laborarztes steht dem Einsender also kein eigener Honoraranspruch zu. Wird hierüber eine entsprechende Rechnung gestellt, wird nach Auffassung des BGH aber genau dies wahrheitswidrig behauptet und der gutgläubige Patient insofern getäuscht.

Das Argument des Arztes, nur die an ihn abgetretene Fremdforderung des Labors „eingezogen“ zu haben, war für den BGH lediglich eine Schutzbehauptung, um eine in Wahrheit gewollte umsatzabhängige und berufsordnungswidrige Zuwendung („kick back“) zu verdecken. Hinzu kommt für den BGH entscheidend, dass es dem Allgemeinarzt darauf ankam, dass zwischen Laborarzt und Patient keine Vertragsbeziehungen begründet wurden, was auch erklärt, weshalb der Arzt seine Patienten bewusst nicht über die Beauftragung des Labors informierte.

Worin soll aber der für eine Strafbarkeit wegen Betrugs erforderliche Schaden eigentlich liegen, wenn der Patient doch eine benötigte und korrekte Leistung erhalten hat, die „ihr Geld wert ist“ (und die er bei korrekter Gestaltung dem Laborarzt hätte vergüten müssen)? Der BGH überträgt hier die aus dem Vertragsarztrecht bekannte „formale Betrachtungsweise“ auf den Bereich privatärztlicher Abrechnungen, wonach eine Leistung nur dann werthaltig ist, wenn alle formalen Abrechnungsvoraussetzungen eingehalten wurden. Auf die subjektive Einschätzung des Patienten, ob er sich geschädigt fühlt, kommt es dabei nicht an.

Auch den Einwand, der Patient erleide keinen Vermögensschaden, wenn ihm seine Krankenversicherung das bezahlte Arzthonorar erstattet, las-

sen die Richter nicht gelten; denn auch einen Autodieb könne es nicht entlasten, wenn die Versicherung des Bestohlenen den Schaden ersetzt.

Nach den Feststellungen des Gerichts war dem Allgemeinarzt auch klar, dass er sich durch Vortäuschen eines tatsächlich nicht bestehenden Zahlungsanspruchs zu Unrecht bereichert. Er handelte dennoch widerrechtlich (weil er nach eigenen Angaben „das Geld brauchte“) und damit mit Betrugsvorsatz.

Fazit: Der Fall zeigt anschaulich, dass Konstruktionen, bei denen der einsendende Gynäkologe im Zusammenhang mit der Abrechnung fremder Speziallaborleistungen finanzielle Vorteile erlangt, strafrechtlich höchst brisant sind.

Die fremde Laborleistung wird im Übrigen auch nicht dadurch zur eigenen, dass der Briefkopf des Fremdlabors auf den Befundberichten „weggeknicke“ und statt dessen der Briefkopf der eigenen Praxis „hineinkopiert“ wird, um damit bei den Patientinnen den Eindruck zu erwecken, man habe die Laboruntersuchung persönlich durchgeführt (vgl. BGH, Beschluss v. 26.2.2003, Az.: 2 StT 411/02).

Selbst der Arzt, der seinen Patienten im Sinne eines wohlgemeinten Serviceangebots lediglich zusätzliche Korrespondenz mit dem beauftragten Labor ersparen will und deshalb – ohne eigenen finanziellen Vorteil – die Laborleistungen zusammen („huckepack“) mit den eigenen ärztlichen Leistungen liquidiert, verstößt gegen die einschlägigen Vorschriften der GOÄ – und setzt sich damit ohne Not Strafbarkeitsrisiken aus. Insofern gilt auch

Liebe ist pink!



Liebe muss sicher sein,
Verhütung bezahlbar.
Unsere günstige Alternative zu Belara®.

Weitere Informationen unter www.stada.de/pink



Die Einnahme von Pink Luna 0,05 mg/2 mg Femtabletten ist eine Hormontherapie, die das natürliche Hormonhaushalt der Frau durch synthetische Hormone (Östrogen und Gestagen) ersetzt. Die Einnahme von Pink Luna 0,05 mg/2 mg Femtabletten kann zu Nebenwirkungen führen, die von einer Gewichtszunahme bis hin zu einer erhöhten Blutdruckbildung reichen können. Wenn Sie bei der Einnahme von Pink Luna 0,05 mg/2 mg Femtabletten Nebenwirkungen beobachten, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder Apotheker. Die Einnahme von Pink Luna 0,05 mg/2 mg Femtabletten ist eine Hormontherapie, die das natürliche Hormonhaushalt der Frau durch synthetische Hormone (Östrogen und Gestagen) ersetzt. Die Einnahme von Pink Luna 0,05 mg/2 mg Femtabletten kann zu Nebenwirkungen führen, die von einer Gewichtszunahme bis hin zu einer erhöhten Blutdruckbildung reichen können. Wenn Sie bei der Einnahme von Pink Luna 0,05 mg/2 mg Femtabletten Nebenwirkungen beobachten, wenden Sie sich bitte an Ihren Arzt oder Apotheker.

hier die Empfehlung, eine solche Abrechnungspraxis umgehend zu ändern.

Ein weiterer Aspekt, der im aktuellen BGH-Beschluss nur am Rande Erwähnung findet, ist grundsätzlich bei der Zusammenarbeit mit Laborärzten zu beachten, und zwar völlig unabhängig, ob die Laborleistung (korrekt) vom Labor oder (widerrechtlich) vom Arzt vorgeblich als eigene Leistung abgerechnet wird: Erhält der Gynäkologe vom Laborarzt für Einsendungen Prämienzahlungen oder andere Zuwendungen, z. B. „versteckt“ in einer Vergütung für angeblich erbrachte Beratungs- oder Konsiliarleistungen oder tatsächlich nicht angefallene Sach- und Unkostenpauschalen, stellt dies einen Verstoß gegen § 31 der Berufsordnung dar. Danach ist es Ärzten nicht gestattet, sich für die Zuweisung von Untersuchungsmaterial ein Entgelt oder andere Vorteile versprechen oder gewähren zu lassen. Wird der Verstoß aufgedeckt, drohen u. a. empfindliche berufsrechtliche Sanktionen (Geldbuße bis zu 50.000 Euro).

Um Missverständnissen vorzubeugen, muss andererseits darauf hingewiesen werden, dass Leistungen der Klasse M II weiterhin „laborgemeinschaftsfähig“ sind, also vom abrechnenden Gynäkologen nicht persönlich erbracht werden müssen (vgl. § 4 Abs. 2, S. 1 GOÄ).

Ausblick: Es ist damit zu rechnen, dass gegen zahlreiche Ärzte Ermittlungsverfahren eingeleitet oder wiederaufgenommen werden. Auch die beteiligten Laborärzte dürften wegen des Verdachts der Beihilfe bzw. Anstiftung zum Betrug von den Staatsanwälten ins Visier genommen werden. Im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung droht nicht nur eine Geld- oder Freiheitsstrafe, sondern der Entzug der Kassenzulassung und Approbation – und damit das berufliche „Aus“.

Insgesamt ist der Arzt also gut beraten, sich bei der Einsendung von Untersuchungsmaterial an ein Labor nur von der medizinischen Indikation

und nicht von „sachfremden Erwägungen“ leiten zu lassen. Fremdlaborleistungen dürfen gegenüber Patientinnen keinesfalls als eigene Leistung abgerechnet werden.

Denn: Staatsanwälte kennen BGH-Urteile und handeln danach. Ärzte sollten dies auch tun. Dies gilt auch für Gynäkologen!



Autor

**Dr. jur.
Philip Schelling**
Fachanwalt für Medizinrecht
Kanzlei Ulsenheimer – Friederich
Maximiliansplatz 12
80333 München
www.uls-frie.de

Ausschreibung eines Vertragsarztsitzes

Die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein schreibt auf Antrag einer Ärztin/eines Arztes, der/die zunächst noch anonym bleiben möchte, deren/dessen Vertragsarztsitz zur Übernahme durch einen Nachfolger aus, da es sich um ein für weitere Zulassungen gesperrtes Gebiet handelt.

■ Kreisregion Stadt Neumünster / Kreis Rendsburg-Eckernförde Praxis einer Fachärztin / eines Facharztes für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Ihre Bewerbung, einschließlich der für die Zulassung zu einer Vertragsarztpraxis erforderlichen Unterlagen, wie

- Auszug aus dem Arztregister,
- Bescheinigung über die seit der Approbation ausgeübten ärztlichen Tätigkeiten,
- Lebenslauf

richten Sie bitte an die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein, Bismarckallee 1–3, 23795 Bad Segeberg.

Nähere Informationen erhalten Sie unter den Telefonnummern 04551 883-346, 883-378, 883-259, 883-303, 883-384.

Bewerbungsfrist 31.8.2012

Zusätzlich muss ein polizeiliches Führungszeugnis nach der Belegart „O“, ein so genanntes Behördenzeugnis, bei der zuständigen Heimatbehörde beantragt werden, das der KV Schleswig-Holstein unmittelbar vom Bundeszentralregister in Berlin übersandt wird.

Bitte beachten Sie unbedingt:

Auch wenn Sie für diesen Planungsbereich und diese Fachrichtung eine Eintragung in die Warteliste beantragt haben, gelten Sie nicht automatisch als Bewerber für die Praxis. In jedem Fall ist eine schriftliche Bewerbung für diesen Vertragsarztsitz erforderlich. Die Bewerbungsfrist ist gewahrt, wenn aus der Bewerbung eindeutig hervorgeht, auf welche Ausschreibung sich die Bewerbung bezieht, für welchen Niederlassungsort (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort) die Zulassung beantragt wird und ein Arztregisterauszug beigelegt wurde. Sollte innerhalb der Bewerbungsfrist keine Bewerbung eingehen, so akzeptiert der Zulassungsausschuss Bewerbungen, die bis zu dem Tag eingehen, an dem die Ladung zu der Sitzung des Zulassungsausschusses verschickt wird, in der über die ausgeschriebene Praxis verhandelt wird.